

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN V+E NR. V „UNTERFÜRBERGER STRASSE“

FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG GEM. § 3 (1) BauGB / BETEILIGUNG TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEM. § 4 (1) BauGB

Nr.	BETEILIGTER / EINWENDER ANREGUNG UND BEDENKEN	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
G 24	<p><u>Deutsche Telekom AG, Technikniederlassung Bayreuth, Bezirksbüro Netze 23, Postfach 900110, 90492 Nürnberg:</u></p> <p>Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationsanlagen der Deutsche Telekom AG.</p> <p>Es wird besonders darauf aufmerksam gemacht, dass zur telekommunikationstechnischen Versorgung des Planbereichs die Verlegung neuer Telekommunikationsanlagen erforderlich ist.</p> <p>Die Deutsche Telekom weist darauf hin, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine unterirdische Versorgung des Neubaugebietes nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung möglich ist. Sollte dies aus Gründen, die nicht von der Deutschen Telekom AG zu vertreten sind, nicht zustande kommen, wird sie das Neubaugebiet oberirdisch versorgen.</p> <p>Abschließend bemerkt die Deutsche Telekom nach Ihrer Überzeugung, dass bei vorheriger Abstimmung zwischen Kommunen, Bauträgern und Versorgungsunternehmen Wege gefunden werden können, die die städtebaulichen Interessen der Kommunen schützen und den wirtschaftlichen Zwängen der Deutschen Telekom AG entgegenkommen. Sie wird sich daher in Kürze mit der Stadt in Verbindung setzen, um gemeinsam Alternativen zu diskutieren.</p>	<p>Der Architekt und Vorhabensträger haben den Sachverhalt zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Sachverhalt ist dem Architekten und Vorhabensträger bekannt. Eine unterirdische Versorgung des Plangebietes wird in Verbindung mit einer koordinierten Erschließung angestrebt. Geplant ist eine Leitungsführung in Trassen in Form eines Stufengrabens für die Versorgungsbereiche Fernwärme, Wasser, Strom und Telekom.</p> <p>Der Architekt und Vorhabensträger haben in einem anderen Bauvorhaben bereits ein derartiges Erschließungssystem erfolgreich angewendet und sehen somit keine Probleme entgegenkommen. Unter Ziffer 9 - Versorgung - der textlichen Festsetzungen wird deshalb gem. § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB hierzu eine unterirdische Verlegung von Versorgungsleitungen vorgeschrieben.</p> <p>Der Hinweis der Telekom wird somit berücksichtigt.</p>